
Persistenter Identifier: 12268009x
Titel: Abendgymnasium bis Kinderfreude
Ort: Freiburg im Breisgau
Beschriftungen: Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web
Strukturtyp: Volume
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/12268009x/1/>

diese. Gerade solche Kinder sind oft eine schwere Belastung für die Schule, da die häufigen Rückfälle zu oft langen Schulversäumnissen Veranlassung geben. Solche Kinder sollen, abgesehen von der Notwendigkeit dauernder ärztl. Überwachung, jedes Jahr die Ferien in einem Solbad oder einer Walderholungsstätte verbringen. Durch unermüdliche, sorgfältige Pflege können sie selbst vor großem Schaden u. die Allgemeinheit vor schwerer Belastung bewahrt werden. Die eitrige Bindehautentzündung der Neugeborenen, die früher die Blindenanstalten bevölkerte, ist heutzutage sehr selten geworden; ihre Verhütung durch die den Hebammen zur Pflicht gemachten Maßnahmen ist einer der glänzendsten Erfolge der neuzeitl. Gesundheitspflege.

Chronische Entzündung der Lidränder, nicht selten familiär erblich, bedarf je nach ihrer Eigenart sorgsamer Pflege nach ärztl. Anweisung, um dauerndem Schaden vorzubeugen.

Innere Erkrankungen des A.s sind im Schulalter selten. In der Nachkriegszeit haben sich allerdings *chronische Entzündungen der Aderhaut* auf tuberkulöser Grundlage gehäuft, ebenso *Hornhaut-* u. *Regenbogenhautentzündungen* durch *ererbte Syphilis*. *Linsentrübung* («grauer Star») kommt im Kindesalter nicht so häufig vor, ist oft angeboren, bleibt oft partiell, erfordert dann nur Brillen, hin u. wieder, bes. wenn die ganze Linse sich trübt, operative Behandlung. *Erkrankungen der Netzhaut* u. des *Sehnervens* sind im Schulalter verhältnismäßig selten, meist sind sie Teilerscheinungen anderer Erkrankungen, bes. des Gehirns u. seiner Häute.

V. Pädagogisches: Ein so lebenswichtiges u. zugleich empfindl. Organ wie das A. ist bes. vor Verletzungen (beim Spiel) zu *schützen* u. bedarf einer angemessenen *Pflege* (Beleuchtung u. richtige Haltung beim Lesen u. Schreiben in Haus u. Schule, hauptsächl. beim Zeichnen u. bei Handarbeiten). — Die Frage des Unterrichts von Sehschwachen ist in allen Ländern eine sehr umstrittene, vielfach ist sie noch nicht in Angriff genommen, geschweige denn gelöst. In Deutschland hat diese Frage eine wesentl. Klärung dadurch erfahren, daß der große Verein rhein.-westfäl. A.närzte sie eingehend untersuchte. Ein von ihm eingesetzter Ausschuß hat die folgenden Grundsätze aufgestellt:

1. Es muß angestrebt werden, möglichst viele Kinder der Normalschule zuzuführen.

2. Die Gründung von *Sehschwachenschulen* kommt nur für Großstädte u. die ihnen benachbarten Bezirke in Betracht, nicht für rein ländl. Bezirke. Inwieweit die Kinder in diesen Bezirken in Internaten bei Sehschwachenschulen der Großstädte oder evtl. in Blindenanstalten mituntergebracht werden können u. sollen, muß der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalles überlassen bleiben. Eine Angliederung von Sehschwachenschulen an Blindenanst. wird nicht als zweckmäßig erachtet.

3. Von den nicht für die Normalschule geeigneten Fällen sollen soviel wie möglich in die Sehschwachenschule. Für diese kommen in Betracht:

a) *Abgeschlossene Prozesse: Untere Grenze: Sehschärfe $\frac{2}{50}$* bei normalem Gesichtsfeld u. einigermaßen ausreichender Intelligenz; ausnahmsweise u. versuchsweise können bes. intelligente Kinder mit einer noch geringeren Sehschärfe unter Ausnützung aller in Frage kommenden optischen Hilfsmittel aufgenommen werden. *Obere Grenze: Sehschärfe $\frac{5}{20}$* . Ausgeschlossen sind schwach-sinnige Kinder. Dagegen sollen solche Kinder, die durch langsames Lern- u. Begriffsvermögen Lernschwierigkeiten haben, möglichst mit in den Kreis der für die Sehschwachenschulen bestimmten einbezogen werden.

b) Nicht abgeschlossene Fälle, sog. *Sehgefährdete*: Die Entscheidung muß in jedem Falle durch den A.narzt getroffen werden. Hierzu gehören vor allem alle chronischen rezidivierenden Erkrankungen des vorderen u. hinteren Augapfelabschnittes. Zur Erfassung aller Kinder müssen bes. die A.närzte beitragen, denen auch die regelmäßige Kontrolle obliegt. *Sehgefährdete* Kinder können evtl. während einer Krankheitsperiode *auf Zeit* der Sehschwachenschule zugeführt werden u. nach erfolgter Besserung bzw. Ausheilung in die Normalschule zurückkehren.

c) *Refraktionsanomalien*: Auch in diesen Fällen liegt die Entscheidung in Händen des A.narztes. In Betracht kommen: 1. *Myopien* über 8 Dioptrien aus Familien, die mit progredienter Kurzsichtigkeit belastet u. bei denen gleichfalls schon Zeichen von Progredienz festzustellen sind. 2. *Hochgradige Brechungsfehler* anderer Art nach Maßgabe der zu erzielenden Sehschärfe.

Diese Grundsätze dürften sich, da aus der Praxis hervorgegangen, wohl in Zukunft für die Maßnahmen der ausführenden Behörden als richtunggebend auswirken.

Kinder mit einer Sehschärfe unter $\frac{2}{50}$ können auch in Sehschwachenschulen nicht mit Erfolg unterrichtet werden. Sie gehören in Blindenschulen bzw. -anstalten. Manchmal widerstreben die Eltern solcher Kinder der Unterbringung derselben in eine Blindenanstalt. Das Fürsorgeerziehungsgesetz gibt Handhaben, um dieselbe auch in solchen Fällen durchzusetzen.

S. auch Art. Blindenpädagogik.

Schrifttum: R. Perlia, Leitfaden für die Hygiene des A.s (1893); O. Eversbusch, Die Pflege des A.s in Haus u. Familie (1893); W. Rein u. P. Seiter, Das Kind, seine körperl. u. geistige Pflege von der Geburt bis zur Reife (1927); H. Schulz, Ermüdung des A.s, in: Industrielle Psychotechnik, Jhrg. 2 (1925), H. 1, S. 5—12; H. Herzog, Die Schulen für Sehschwache in Berlin, in: Ztschr. für Kinderforschung XXXIII 1, S. 75—81. Die Frage der Sehschwachenschule ist vom neuesten Standpunkt behandelt in den Verhandlungen des Vereins rhein.-westf. A.närzte, welche im 22. Bd. der Klinischen Monatsblätter für A.nheilkunde erschienen sind.

K. Quint.

Auskunftstellen, pädagogische.

[A. = Auskunft.]

Bei dem selbst für den Fachmann nicht mehr übersehbaren Gebiet der erziehungswissenschaftl. Forschung, der prakt. Bildungs- u. Erziehungsarbeit, der Überfülle für sie geltender